



Gesetzentwurf

Fraktion DIE LINKE

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und des Gesetzes über die Verbandsgemeinde in Sachsen-Anhalt

Der Landtag wolle beschließen:

Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und des Gesetzes über die Verbandsgemeinde in Sachsen-Anhalt

Begründung

anliegend.

Wulf Gallert
Fraktionsvorsitzender

Entwurf
**Gesetz zur Änderung des
Finanzausgleichsgesetzes und des Gesetzes über die
Verbandsgemeinde in Sachsen-Anhalt.**

**Artikel 1
Änderung des Finanzausgleichsgesetzes**

Das Finanzausgleichsgesetz vom 16. Dezember 2009 (GVBl. LSA S. 684), geändert durch § 38 Abs. 4 des Gesetzes vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 569, 578), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Gemeindeverbände“ durch das Wort „Verbandsgemeinden“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 und 2 wird jeweils das Wort „Verwaltungsgemeinschaften,“ gestrichen.

2. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2
Finanzausgleichsmasse

(1) Die Finanzausgleichsmasse beträgt 1 713 644 994 Euro für das Ausgleichsjahr 2012 und 1 713 644 994 Euro für das Ausgleichsjahr 2013.

(2) Für die auf das Ausgleichsjahr 2013 folgenden Ausgleichsjahre ist die angemessene kommunale Finanzausstattung zur Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden, Verbandsgemeinden und Landkreise rechtzeitig zu ermitteln und anzupassen. Maßstab für die Bemessung der Landeszuweisung sind die notwendigen kommunalen Ausgaben bei effizienter Aufgabenerfüllung.

(3) Die Finanzausgleichsmasse für das Haushaltsjahr 2009 wurde nach Ablauf des Haushaltsjahres gemäß der Haushaltsrechnung endgültig festgestellt. Der Unterschied zwischen der vorläufigen und der endgültigen Feststellung wird nicht verrechnet.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 1 erhält folgende Fassung:
„1. Bedarfzuweisungen gemäß § 17 in Höhe von 40 Millionen Euro für die Jahre 2012 und 2013,“.
- b) Nummer 3 Buchst. b erhält folgende Fassung:
„b) besonderer Zuweisungen gemäß § 5,“.
- c) Nummer 4 Buchst. a erhält folgende Fassung:
„a) von besonderen Ergänzungszuweisungen gemäß den §§ 7 bis 11d und“.

4. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „Verwaltungsgemeinschaften“ gestrichen und die Angabe „2010 und 2011“ durch die Angabe „2012 und 2013“ ersetzt.

b) Die Tabelle erhält folgende Fassung:

	2012	2013
1. Landkreise	152 742 897 Euro	152 742 897 Euro
2. kreisfreie Städte	95 254 718 Euro	95 254 718 Euro
3. Gemeinden und Verbandsge- meinden	86 499 842 Euro	86 499 842 Euro

“.

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Angaben
„für das Jahr 2010 5 290 664 Euro“ und
„für das Jahr 2011 5 184 851 Euro“ gestrichen.

b) In Absatz 3 werden die Angaben
„für das Jahr 2010 264 514 Euro“ und
„für das Jahr 2011 259 224 Euro“ gestrichen.

6. § 6 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Zur Wahrnehmung der Aufgaben des eigenen Wirkungskreises werden im Rahmen dieses Gesetzes besondere Ergänzungszuweisungen gewährt.“

7. § 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zum Ausgleich der Zusatzbelastung bei der Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe für Erwerbstätige nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch erhalten die Landkreise jährlich eine besondere Ergänzungszuweisung in Höhe von 39 606 325 Euro. Die kreisfreien Städte erhalten jährlich 28 929 482 Euro.“

8. § 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zum Ausgleich der Belastungen aus der Wahrnehmung der Aufgaben der Sozialhilfe nach § 8 Nrn. 1, 3 und 7 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch erhalten die Landkreise jährlich besondere Ergänzungszuweisungen in Höhe von 23 579 492 Euro. Die kreisfreien Städte erhalten jährlich 18 081 239 Euro.“

9. § 9 Satz 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„Für die Mitfinanzierung der Aufgaben nach den §§ 11 bis 14 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erhalten die Landkreise jährlich jeweils 5 091 700 Euro. Die kreisfreien Städte erhalten jährlich jeweils 1 299 400 Euro.“

10. § 11 Satz 2 und 3 erhält folgende Fassung:

„Die Landkreise erhalten jährlich 57 892 175 Euro. Die kreisfreien Städte erhalten jährlich 33 810 938 Euro.“

11. Nach § 11 werden folgende §§ 11a bis 11d eingefügt:

„§ 11a

Besondere Ergänzungszuweisung für die Wahrnehmung der Aufgaben als Träger der Straßenbaulast

(1) Die Baulastträger für Kreisstraßen erhalten vom Land zur Ergänzung ihrer Mittel für die Erfüllung ihrer Aufgaben als Träger der Straßenbaulast jährlich 20 000 000 Euro.

(2) Für die Bemessung der Zuweisungen ist die von der zuständigen obersten Landesbehörde anerkannte Länge der Kreisstraßen am 1. Januar des jeweils vorangegangenen Jahres maßgebend.

(3) Die Auszahlung erfolgt zum 1. Februar eines jeden Kalenderjahres.

§ 11b

Besondere Ergänzungszuweisung für die Wahrnehmung der Aufgaben der Schülerbeförderung

(1) Den Landkreisen und kreisfreien Städten werden jeweils zum 1. Februar eines Jahres pauschale Zuweisungen in Höhe von 20 500 000 Euro für die Schülerbeförderung der Klassenstufen 1 bis 10 gewährt.

(2) Die Leistungen bemessen sich zu jeweils 50 v. H. nach dem Verhältnis der Fläche der Gebietskörperschaft und nach der Schülerzahl des jeweils vorvergangenen Schuljahres.

§ 11c

Besondere Ergänzungszuweisung für die Wahrnehmung freiwilliger Aufgaben im eigenen Wirkungskreis

(1) Den Landkreisen, kreisfreien Städten und Gemeinden wird jeweils zum 1. Februar eines Jahres eine besondere Ergänzungszuweisung in Höhe von 50 000 000 Euro gewährt, um die Finanzierung von freiwilligen Aufgaben im eigenen Wirkungskreis der jeweiligen kommunalen Gebietskörperschaft zu einem Mindestmaß sicherzustellen.

(2) Aus der in Absatz 1 genannten Teilmasse erhalten die Landkreise 14 988 385 Euro, die kreisfreien Städte 13 500 000 Euro sowie die kreisangehörigen Gemeinden 21 511 615 Euro.

(3) Die Leistungen bemessen sich jeweils zu 90 v. H. nach der Einwohnerzahl und zu 10 v. H. nach der Fläche.

§ 11d

Besondere Ergänzungszuweisung zur Stärkung der gemeindlichen Leistungsfähigkeit

(1) Den kreisangehörigen Gemeinden wird zur Stärkung der gemeindlichen Leistungsfähigkeit jeweils zum 1. Februar eines Jahres eine besondere Ergänzungszuweisung in Höhe von 50 000 000 Euro gewährt.

(2) Die Leistungen bemessen sich jeweils zu 50 v. H. nach der Einwohnerzahl und zu 50 v. H. nach der Fläche.“

12. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird aufgehoben.
- b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

13. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „Absatz 4“ durch die Angabe „Absatz 3“ ersetzt.
- b) Absatz 2 Nr. 1 Satz 4 erhält folgende Fassung:
„Der Gemeindegrößenansatz beträgt für die kreisfreien Städte 112 v. H.“
- c) Absatz 3 wird aufgehoben.
- d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

14. § 14 Abs. 3 Nrn. 1 bis 3 erhält folgende Fassung:

- „1. bei der Grundsteuer A und B die Ausgangsbeträge vervielfältigt mit dem jeweiligen gewogenen Durchschnitt der Hebesätze,
- 2. bei der Gewerbesteuer der Durchschnittsbetrag der Ausgangsbeträge des in Absatz 4 genannten Zeitraums vervielfältigt mit dem gewogenen Durchschnitt der Hebesätze,
- 3. bei den Gemeindeanteilen an der Einkommensteuer und der Umsatzsteuer die jeweiligen Ausgangsbeträge.“

15. § 15 Nrn. 1 und 2 erhält folgende Fassung:

- „1. der Steuerkraftmesszahl der kreisangehörigen Gemeinden gemäß § 14 und

2. den allgemeinen Zuweisungen an die kreisangehörigen Gemeinden gemäß § 3 Nr. 4 Buchst. b.“

16. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Die Gemeinden und Landkreise erhalten in den Jahren 2012 und 2013 investive Zuweisungen zur Verbesserung der kommunalen Infrastruktur in Höhe von jeweils 150 000 000 Euro.“
- b) In Absatz 4 wird die Angabe „2010 und 2011“ durch die Angabe „2012 und 2013“ ersetzt.

17. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 4 wird aufgehoben.
- b) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Durch Verordnung ist zu gewährleisten, dass die Leistungen nach einheitlichen Maßstäben und eindeutig bestimmten Kriterien vergeben werden.“
- c) Die Absätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:
„(3) Sollen die Leistungen aus dem Ausgleichsstock dem Ausgleich von Haushaltsfehlbeträgen dienen, ist dem Antrag ein von der Vertretungskörperschaft beschlossenes Haushaltskonsolidierungskonzept beizufügen.

(4) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Leistung aus dem Ausgleichsstock besteht nicht. Die Bewilligung von Leistungen kann mit Bedingungen und Auflagen verknüpft werden.“

18. § 18 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Umlagegrundlagen sind die Steuerkraftzahlen der kreisangehörigen Gemeinden nach § 14 sowie die an sie geflossenen allgemeinen Zuweisungen im vorvergangenen Haushaltsjahr.“

19. Die §§ 21 und 23 werden aufgehoben.

20. In § 24 Satz 1 wird die Angabe „§§ 18, 21 bis 23“ durch die Angabe „§§ 18 und 22“ ersetzt.

21. § 25 Abs. 2 Satz 2 wird aufgehoben.

22. In § 28 Abs. 2 werden die Wörter „Ministerium des Innern“ durch die Wörter „für Finanzausgleich zuständige Ministerium“ ersetzt.

23. Die §§ 29 und 30 werden aufgehoben.

Artikel 2
Änderung des
Gesetzes über die Verbandsgemeinde in Sachsen-Anhalt

Nach § 9 des Gesetzes über die Verbandsgemeinde in Sachsen-Anhalt vom 14. Februar 2008 (GVBl. LSA S. 40, 41), geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 26. Mai 2009 (GVBl. LSA S. 238, 255), wird folgender § 10 eingefügt:

„§ 10
Umlage

Die Verbandsgemeinde kann zur Deckung ihres Finanzbedarfs von den Mitgliedsgemeinden in entsprechender Anwendung der Vorschriften über die Kreisumlage eine Umlage erheben, soweit ihre eigenen Einnahmen nicht ausreichen. Die Höhe der Umlagesätze ist in der Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr festzusetzen.“

Artikel 3
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Begründung

Zu Artikel 1:

In der Vergangenheit war die kommunale Finanzausstattung ungenügend und nicht geeignet, den Verfassungsauftrag aus Artikel 87 der Landesverfassung zu erfüllen. Im Ergebnis beliefen sich die Schulden der Kommunen am 31. Dezember 2010 auf mehr als 3,6 Milliarden Euro. Spannungsfelder sind darüber hinaus die durchgeführten kommunalen Strukturreformen, deren fiskalische Auswirkungen gegenwärtig nicht überschaubar erscheinen, und die weiterhin steigenden Ausgaben im sozialen Bereich.

Die Kommunen des Landes werden in den Jahren 2012 und 2013 erheblichen finanziellen Belastungen ausgesetzt sein. Dazu gehört die unklare konjunkturelle und wirtschaftliche Entwicklung. Weitestgehend unklar ist derzeit die Steuer- und Ausgabeentwicklung.

Selbst wenn es derzeit durch den stark belasteten Landeshaushalt nicht möglich ist, eine aufgabengerechte Finanzausstattung der Kommunen zu gewährleisten, so muss es in dieser Situation gelingen, mit dem Finanzausgleichsgesetz eine finanzielle Stabilisierung und eine finanzielle Mindestsicherung für die Kommunen zu erreichen. Dafür soll den Kommunen in den Haushaltsjahren 2012 und 2013 pro Jahr eine Finanzausgleichsmasse in Höhe von 1 713 644 994 Euro zur Verfügung gestellt werden. Da die Verbundquote mit dem Finanzausgleichsgesetz ab dem Jahr 2010 aufgegeben wurde, sind die Belastungen des Landes aus dem Rückgang der Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen nicht mehr zu berücksichtigen.

Darüber hinaus sollen die Kommunen dadurch finanziell entlastet werden, dass der Unterschied zwischen der vorläufigen und der endgültigen Feststellung für das 2009 nicht verrechnet wird.

Zu § 2:

Der dafür notwendige finanzielle Mehraufwand gegenüber dem laufenden Jahr beträgt 2012 rund 215 Millionen und 2013 rund 162 Millionen Euro, der angesichts der Situation sowie der zahllosen, wichtigen und unersetzlichen Aufgaben der Kommunen gerechtfertigt erscheint.

Zu § 3:

Insbesondere die große Anzahl an Anträgen auf Bedarfszuweisungen und Liquiditätshilfen aus dem Ausgleichsstock macht es erforderlich, dafür deutlich mehr Mittel zur Verfügung zu stellen, als in den Jahren 2010 und 2011. Die anderen Regelungen sind redaktionelle Änderungen.

Zu § 4:

Die Mittel für die Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises dürfen keinesfalls gekürzt werden. Bei den Landkreisen soll die Summe des Jahres 2011 in Höhe von 152 742 897 für 2012 und 2013 fortgeschrieben werden. Bei den kreisfreien Städten halten wir die Anhebung auf 95 254 718 Euro in beiden Haushaltsjahren für angemessen.

sen. Die kreisangehörigen Gemeinden und Verbandsgemeinden sollen zukünftig ohne Größenklassenstaffel zusammengefasst in jedem Jahr 86 499 842 Euro erhalten.

Zu §§ 5 und 6:

Redaktionelle Änderungen. Im § 6 werden für die Absicherung des eigenen Wirkungskreises besondere Ergänzungszuweisungen gewährt.

Zu §§ 7 bis 11:

Um eine finanzielle Stabilisierung zu erreichen und die Konsolidierung der kommunalen Kassen zu befördern, sollen die Teilmassen des Jahres 2011 in gleich bleibender Höhe fortgeschrieben werden.

Zu § 11a:

Vorsorglich der Debatten um mögliche Straßenwinterschäden sollte in der Zukunft die Teilmasse leicht angehoben und als besondere Ergänzungszuweisung in das neue FAG wieder aufgenommen werden.

Zu § 11b:

Als pflichtige Aufgaben im eigenen Wirkungskreis sollten die besonderen Ergänzungszuweisungen für die Schülerbeförderung wieder in das FAG aufgenommen werden. Hier haben die Kommunen nicht die Wahl, ob sie die Aufgaben erledigen, sondern nur wie sie die Aufgaben wahrnehmen. Im jetzt bestehenden FAG werden diese Kosten aus den allgemeinen Zuweisungen der Landkreise und kreisfreien Städte bestritten.

Zu § 11c:

Bei der Ausgestaltung des Finanzausgleichs ist es zu vermeiden, dass die freiwilligen Aufgaben als verbleibende Restgröße behandelt werden. Die Gesamthöhe dieser neuen Teilmasse orientiert sich an den bereinigten Gesamtausgaben der Kommunen in den Jahren 2009 und 2010 und macht etwa 1 % davon aus.

Zu § 11d:

Nach der Gemeindegebietsreform und den teilweise dramatischen finanziellen Einschnitten mit dem Finanzausgleichsgesetz für die Jahre 2010 und 2011 sollte der kreisangehörige Bereich finanziell stabilisiert und gestärkt werden. Aufgrund der teilweise riesigen Größe der neuen Gemeindestrukturen muss dem Faktor Fläche dabei ein angemessenes Gewicht zu kommen.

Zu § 12:

Absatz 3 kann entfallen, da mit § 11a eine besondere Ergänzungszuweisung eingeführt werden soll.

Zu § 13:

Da die kreisfreien Städte als Oberzentren die gleichen oberzentralen Aufgaben wahrzunehmen haben, müssen sie bei Ermittlung der Bedarfsmesszahl, hier hinsichtlich des Gemeindegrößenansatzes, auch gleich behandelt werden.

Da mit § 11d eine besondere Ergänzungszuweisung zur Stärkung der gemeindlichen Leistungsfähigkeit geschaffen werden soll, kann mit dem Absatz 3 der Zuschlag für die Grundzentren entfallen.

Zu §§ 14 und 15:
Redaktionelle Änderungen.

Zu § 16:
Der kommunale Investitionsbedarf ist in den nächsten Jahren erheblich. Um diesem besser gerecht zu werden sollen für die Investitionspauschale jährlich 150 Millionen Euro zur Verfügung stehen.

Zu § 17:
Die Mittel aus dem Ausgleichsstock sind wieder ausschließlich für Bedarfszuweisungen und Liquiditätshilfen zu verwenden und die Vergabe durch eine Rechtsverordnung verbindlich zu konditionieren.

Zu §§ 18, 21 und 23:
Redaktionelle Änderungen.

Zu §§ 24, 25 und 28:
Redaktionelle Änderungen.

Zu § 29:
Auf den bisherige Ausgleich von Härten, die mit Einnahmeverlusten verbunden waren, die durch das Inkrafttreten dieses Gesetzes entstanden sind, kann zukünftig verzichtet werden.

Zu § 30:
§ 30 wird ebenfalls aufgehoben, da die Folgeänderungen in den betreffenden Stammgesetzen umgesetzt wurden.

Zu Artikel 2:

Im Interesse der Rechtssicherheit wird in das Verbandsgemeindengesetz eine ausdrückliche Rechtsgrundlage zur Erhebung einer Verbandsgemeindeumlage aufgenommen. Die Vorschrift entspricht von ihrem Regelungsgehalt her der nach § 22 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) vom 16. Dezember 2009 für die Verbandsgemeindeumlage entsprechend geltenden Norm des § 18 Abs. 1 Satz 1 FAG zur möglichen Erhebung einer Kreisumlage durch die Landkreise. Mit Aufnahme einer fachgesetzlichen Ermächtigungsgrundlage für die Verbandsgemeindeumlage im Verbandsgemeindengesetz wird ein Gleichklang zur Erhebung einer Kreisumlage hergestellt, deren Ermächtigungsgrundlage sich ebenfalls aus dem Fachgesetz (§ 67 Abs. 2 LKO LSA) ergibt.

Zu Artikel 3:

Dieses Änderungsgesetz vollzieht sich mit seinem Inkrafttreten. Das bedeutet, dass zu diesem Zeitpunkt die jeweiligen Regelungen des Stammgesetzes tatsächlich geändert werden.

Durch die mit dem Gesetzentwurf vorgesehenen Änderungen der Jahresangaben („2010 und 2011“ in „2012 und 2013“) erfolgt bereits eine Befristung der Regelungen bis zum Ende des Jahres 2013. Um das so geänderte Finanzausgleichsgesetz zu verändern, ist ein erneutes Änderungsgesetz erforderlich. Eine Regelung des Außerkrafttretens ist somit nicht erforderlich.